

Katholische Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf _____

Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Wohnort	Alter (bei Einwilligung der/des Kandidieren- den)	Beruf
Ahr, Georg	Mühlenstraße 5	69	Vertriebsmanager Baufinanzierung
	53783 Eitorf		
Himmeröder, Heinrich	Lindenstraße 35	64	Steuerberater
	53783 Eitorf		
Manske, Andreas	Zum Ruhr 8	61	Vermessungs- techniker
	53783 Eitorf-Alzenbach		
Reindorf, Bernd	Heckenweg 37	71	Rentner
	53783 Eitorf-Obereip		
Ritzkatis, Michael	Linkenbacher Straße 34	35	IT-Leiter
	53783 Eitorf-Mühleip		
Teubler, Werner	Forster Straße 77	74	Oberstudien- direktor a.D.
	53783 Eitorf-Bitze		

**Formblatt 5a / Endgültige Kandidierendenliste
für die Wahl zum Kirchenvorstand / Seite 2**

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 13. März 2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
 - c) bei der/dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
 - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes: Peter-Ringo Holzhacker

Beginn Aushang: 10. Oktober 2025 Ende Aushang: 09. November 2025


Unterschrift